

HINWEISE FÜR DIE KIRCHENMUSIK

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie
(30.11.2021)

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem die Kirchenmusik gestaltet werden kann. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen.

Diese staatlichen Maßgaben sind ebenso einzuhalten wie die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

INHALT

I.	Kirchenmusik im Gottesdienst.....	2
A.	Gemeindegang.....	2
B.	Kirchenmusikalische Liturgische Dienste.....	2
C.	Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten	2
II.	Konzerte und kirchenmusikalische Aufführungen	3
III.	Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen/Einzelproben	3
A.	Grundsätzliches	4
B.	Dokumentationspflicht.....	4
C.	Besondere Abstandsregeln und Teilnahmebeschränkungen	4
D.	Probenintervalle und Lüftung.....	4
E.	Proben unter freiem Himmel.....	4
IV.	Orgelspiel, Orgeldienste und Orgelpflege.....	5
V.	Orgelunterricht.....	5
VI.	Prüfungen.....	6

I. KIRCHENMUSIK IM GOTTESDIENST

Zu beachten sind die *Hinweise für die Feier von Gottesdiensten* sowie die *Hinweise für die Feier von Sakramenten* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im [Newsletter Liturgie](#) des Fachbereichs Liturgie werden jeweils aktuell Anregungen für Gottesdienste gegeben. Modelle für die [Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern](#) sowie [Liedvorschläge](#) finden sich auf der Homepage des Bistums Hildesheim.

A. Gemeindegesang

1. **Gemeindegesang** ist grundsätzlich möglich; beim Gesang sollte eine medizinische Maske getragen werden. Empfohlen wird, – außer den ggf. gesungenen Dialogen, Orationen und Zurufen (Halleluja etc.) – höchstens drei Lieder mit nicht mehr als jeweils zwei Strophen zu singen. Der Gesang sollte so über die Länge des Gottesdienstes verteilt werden, dass zwischen den einzelnen Liedern ein zeitlicher Abstand besteht.

B. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste

2. Für die Mitwirkung liturgischer Dienste im Altarraum (z.B. Kantorendienst) wird die Wahrung eines erweiterten Mindestabstands von 2m nach allen Seiten und 3m frontal empfohlen. Zum Singen können die betreffenden Personen die Maske abnehmen. Können die genannten Abstände nicht eingehalten werden, ist der Dienst mit Maske zu verrichten bzw. kann dieser nicht geleistet werden. Für den Gesang eines Chores bzw. einer Schola gelten die untenstehenden Regelungen.

C. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten

3. Weiterhin bleibt es wichtig, nach Möglichkeiten zu suchen, wie beide Aspekte – die **Feierlichkeit der Liturgie und die aktive Beteiligung der Gläubigen** – angesichts des notwendigen Gesundheitsschutzes bei der Gestaltung von Gottesdiensten beachtet werden.

4. Bei der Gestaltung von Gottesdiensten sollten folgende Hinweise beachtet werden:

a. **Leitende Prinzipien** sind die tätige Teilnahme der Gläubigen und die Feierlichkeit der Liturgie. Insbesondere bei den „Gesängen“ der Messfeier (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei), in denen die Gemeinde als Ganze ihr „Amt“ als Versammlung der Getauften vollziehen soll, sollte dies deutlich werden. Dort, wo ein Gesang nicht möglich ist, ist eine Kombination vorstellbar: Die Gemeinde spricht die Texte dieser Stücke proklamierend; ein Instrument leitet z. B. das Gloria feierlich ein. **In geprägten Zeiten kann auch Liedern des Propriums der Vorzug gegeben werden.**

b. Die **musikalische Gestaltung der Gottesdienste** sollte zeitlich auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft vor allem jene Stellen, bei denen keine liturgische Handlung begleitet wird. Ziel ist die Straffung des liturgischen Geschehens.

c. Geeignete **Instrumentalmusik** kann an den Stellen gespielt werden, an denen sonst gern Gemeindelieder gesungen werden (Einzug, Gabenbereitung, Dank, Auszug). Kurze Improvisationen über Liedmelodien können den Charakter der jeweiligen Gesänge erfahrbar machen.

5. **Gebet- und Gesangbücher** können zur Verfügung gestellt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, dass es nicht zu einer Übertragung von Viren kommt (z. B. durch entsprechende Liegezeit von wenigstens 48 Std. ohne Benutzung bzw. Desinfektion).
6. Der Gemeindegottesdienst kann durch **Chor- und Scholagesang** ergänzt werden. Dabei ist ein erweiterter Mindestabstand zu beachten: wenigstens 2 m nach allen Seiten, zu allen Personen (z. B. musikalische Leitung, Gemeinde etc.), denen die Gesangsgruppe frontal zugewandt ist, 3 m. Wird der erweiterte Mindestabstand eingehalten, kann beim Gesang die Maske abgenommen werden.
7. Für **Bläser- und Instrumentalgruppen** gelten dieselben Vorgaben wie für den Chor- und Scholagesang.
8. Von externen **Solisten, Instrumentalisten und Musikgruppen**, die – über das Orgelspiel hinaus – gegen Honorar bei der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken, kann die Pfarrei einen 2-G-Nachweis, ggf. einen 2-G+-Nachweis verlangen.
9. **Weitere Gestaltungsalternativen** können die meditative Untermalung von gesprochenen Texten mit Instrumentalmusik und die Einbeziehung eines Soloinstruments sein.

II. KONZERTE UND KIRCHENMUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN

10. Bei der **Planung und Durchführung von Konzerten** ist Rücksprache mit den jeweils zuständigen kommunalen Behörden (z. B. Gesundheitsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt) zu halten.

III. ARBEIT MIT CHÖREN UND INSTRUMENTALGRUPPEN/EINZELPROBEN

11. Es ist ratsam, die reguläre Chor- und Bläserarbeit bis auf Weiteres auszusetzen. Sollte eine Pfarrei aus liturgischen bzw. pastoralen Gründen Gottesdienste mit Chor- bzw. Instrumentalmusik gestalten wollen, wird empfohlen, nur anlassbezogen notwendige Proben durchzuführen. Dabei sind die Regelungen zu Chor- und Instrumentalmusik sowie die Verordnungen des Landes Niedersachsen zu beachten (vgl. Nrn. 17.18).
12. Da sich gerade Mitglieder von Chor- und Instrumentalgruppen durch eine hohe Teilnahmedisziplin auszeichnen, sollte unbedingt auf die **Freiwilligkeit von Proben** hingewiesen werden. Kein Mitglied darf sich zur Teilnahme verpflichtet fühlen. Dies gilt insbesondere für die Angehörigen von Risikogruppen.

A. Grundsätzliches

13. Die **Nutzung von Räumen der Pfarrei bzw. kirchlichen Einrichtungen** setzt ein Hygienekonzept voraus, das bei den Proben beachtet werden muss. Dies gilt insbesondere bei den Regelungen für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Abstandsregeln und die Hygienevorschriften. Die geltenden Regeln des jeweiligen Hygienekonzepts sind allen Beteiligten im Vorfeld, spätestens jedoch zu Probenbeginn mitzuteilen.
14. Alle **Gegenstände (Noten, Notenmappen, Stifte etc.)** sind personenbezogen zu verwenden und von allen selbst mitzubringen.
15. Eine **Verlegung der Proben in den Kirchenraum** bedarf der Zustimmung des Pfarrers bzw. der zuständigen Gremien.

B. Dokumentationspflicht

16. Wer eine Gruppe leitet, hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Veranstaltungen die **Dokumentation** sowohl der Teilnehmenden (Name, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer) als auch der Beachtung des Hygienekonzeptes erfolgt und an das zuständige Pfarrbüro bzw. die im geltenden Hygienekonzept benannte Stelle weitergeleitet werden.

C. Besondere Abstandsregeln und Teilnahmebeschränkungen

17. Beim **Musizieren von Instrumental- und Gesangsgruppen** in geschlossenen Räumen sollte der erweiterte Mindestabstand beachtet werden: wenigstens 2 m nach allen Seiten, zur musikalischen Leitung bzw. zu allen Personen, denen die Musizierenden frontal zugewandt sind (Gemeinde, Publikum etc.), wenigstens 3 m.
18. Für Instrumental- und Gesangsgruppen gelten die Regelungen über die **Rahmenbedingungen von Veranstaltungen der Landesverordnung** (Niedersachsen bzw. Bremen) in der jeweils gültigen Fassung. (Vgl. Verordnung des Landes Niedersachsen § 8: Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Abs. 4 ff.) Als Schaubilder sind viele der Regelungen unter folgendem Link zu finden: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/FAQ/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html#grafiken>.
(Mit dieser Verordnung entfallen die bisher gültigen Sonderregelungen hinsichtlich des 2-G- bzw. 3-G-Status von Zusammenkünften.)

D. Probenintervalle und Lüftung

19. Ideal ist eine durchgängige Belüftung des Raumes; nach 30 bis 45 Minuten sollte darüber hinaus eine intensive Stoß- oder Querlüftung (vollständige Öffnung aller Fenster und Türen) erfolgen.
20. Wenn derselbe Raum nacheinander für mehrere Proben genutzt wird, sollte eine Pause von 5 Minuten zur Stoß- und Querlüftung eingehalten werden. Dabei verlassen alle Mitwirkenden den Raum.

E. Proben unter freiem Himmel

21. Bei Proben unter freiem Himmel sind die allgemeinen Regelungen zu Abständen, Hygiene und Dokumentation zu beachten. (Vgl. Verordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung § 8, Abs. 4 ff: Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen.)

IV. ORGELSPIEL, ORGELDIENTSTE UND ORGELPFLEGE

22. In vielen Gemeinden wird der Orgeldienst von mehreren Personen übernommen. Empfehlenswert ist, dass möglichst wenige Spielerwechsel in kurzer Zeit an einer Orgel stattfinden. Ggf. sollte der Spieltisch in geeigneter Weise gereinigt werden (s. u.). Außerdem sollte beachtet werden:
- a. Bei Pfeifenorgeln handelt es sich nicht – wie z. B. bei Heißluftheizungen – um aktive Luftumwälzer. Die Nutzung von Pfeifenorgeln ist demnach unbedenklich, weil durch das Spiel keine nennenswerte freie Luftbewegung im Instrument und in den Raum hinein entsteht.
 - b. Alle Personen, die die Orgel spielen, sollten sich vor dem Spielen die Hände waschen oder ggf. die Hände desinfizieren.
 - c. Das Desinfizieren des Spieltisches ist problematisch, weil die meisten gängigen Desinfektionsmittel Schäden an den Materialien hervorrufen können. Falls dennoch ein Spieltisch desinfiziert werden soll – z. B. wegen eines kurzfristigen Wechsels am Instrument – sollten nur alkohol- und bleichmittelfreie Feuchttücher verwendet werden, die „begrenzt viruzid“ sind (Wirkung gegen „behüllte Viren“) und der Bereich trocken nachgewischt werden.
 - d. Die Pfarrei gewährleistet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienemaßnahmen und trifft die notwendigen Vorkehrungen zur gefahrlosen Nutzung der Orgel.
 - e. Personen, die ohne Vertrag die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (auch wenn sie dafür ein Honorar erhalten, das jedoch die Übungsleiterpauschale nicht überschreitet) übernehmen, entscheiden frei, ob sie in der aktuellen Situation und unter den von der Pfarrei vorgegebenen Umständen die Orgel spielen oder nicht.

Wichtig: Bitte verwenden Sie keine alkoholischen Lösungen oder Sprays an der Orgel – diese schaden dem Instrument, da sie die Oberflächen angreifen!

V. ORGELUNTERRICHT

23. Wenn die räumliche Situation am Instrument es zulässt, kann Einzelunterricht unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln erteilt werden. Der Unterricht muss schriftlich dokumentiert werden (alle anwesenden Personen, Kontaktdaten, Zeiten etc.). Dafür – sowie für die Einhaltung des geltenden Hygienekonzeptes der Pfarrei – ist die Lehrperson verantwortlich.
24. Sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht zu gewährleisten sein, ist ein anderer, geeigneter Unterrichtsstandort zu suchen. Sollte ein solcher Wechsel des Unterrichtsortes nicht möglich sein, kann bis auf Widerruf kein Unterricht erteilt werden.
- a. Auszubildende und Lehrpersonen betreten und verlassen den Unterrichtsort unter Wahrung der Abstandsregeln.
 - b. Auszubildende und Lehrpersonen waschen bzw. desinfizieren sich vor dem Unterricht die Hände.

- c. Während des Unterrichts kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, wenn der obligatorische Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt.
- d. Auszubildende und Lehrpersonen nutzen jeweils eigene Noten.
- e. Das Vorspielen durch Lehrperson und das Nachspielen durch Auszubildende sollte ebenso unterbleiben wie das abwechselnde Nutzen der Orgelbank durch Lehrpersonen und Auszubildenden
- f. Sollte der Unterricht auch den Gesang umfassen, sind die einschlägigen Regelungen (vgl. Nr. III) zu beachten.

VI. PRÜFUNGEN

- 25. Das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der kirchenmusikalischen C- bzw. D-Ausbildung ist möglich.
- 26. Zu beachten sind die o. g. Regelungen zur Arbeit mit Chören/Instrumentalgruppen bzw. zum Orgelunterricht, insbesondere die Maskenpflicht, das Abstandsgebot, die Dokumentationspflicht sowie die einschlägigen Hygieneregeln.

30.11.2022
Bischöfliches Generalvikariat